

TEAM SPORT-BAYERN e.V. / Donaustauer Str. 256 / 93055 Regensburg

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für
Sport und Integration
Abteilung H, Sachgebiet H1

Odeonsplatz 3
80539 München

Regensburg, den 05.09.2025

Sehr geehrte Fr. Leitende Ministerialrätin [REDACTED]
sehr geehrte Damen und Herren,

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf Bayerisches Sportgesetz

TEAM Sport-Bayern (TSB) bedankt sich im Namen seiner Mitgliedsverbände für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf des Bayerischen Sportgesetzes und der damit verbundenen Möglichkeit die Anregungen und Einschätzung der Sportfachverbände (TSB Mitglieder) einfließen zu lassen. Gleichzeitig mit der Stellungnahme dürfen wir den Wunsch äußern, zukünftig noch früher die Belange der Sportfachverbände in Verfahren oder sportfachlichen Fragen einbringen zu können.

TSB hat seine Mitgliedsverbände sehr zeitnah über den Entwurf in Kenntnis gesetzt und zu diesem Zweck auch eine digitale Veranstaltung abgehalten, inhaltlich sehr intensive Gespräche mit einzelnen Mitgliedsverbänden sowie mit hauptamtlich Verantwortlichen in den SFV geführt. Darüber hinaus wurde alle Mitgliedsverbänden die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben.



Die Koordination und Einbindung aller Beteiligten wurde durch den Zeitraum der Anhörung während der bayerischen Sommerferien nicht begünstigt. Letztendlich konnten aber alle Rückmeldungen und Gespräche in die Stellungnahme eingearbeitet werden.

Um die Lesbarkeit der Anmerkungen und mögliche Einarbeitungen zu erleichtern, wird der Text des Entwurfs jeweils mit der entsprechenden Textpassage wiedergegeben und konkret mit einer Anmerkung versehen.

Abschließend dürfen wir uns stellvertretend für die Mitglieder von TSB für die Zusammenarbeit bis zu diesem Zeitpunkt bedanken und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.



Florian Geiger
1. Vorsitzender



Armin Zimmermann
stellv. Vorsitzender



Eva Straub
stellv. Vorsitzende



Alfred Doenicke
stellv. Vorsitzender

Bayerisches Sportgesetz (BaySportG)

Einleitende Stellungnahme:

Die Erstellung eines bayerischen Sportgesetzes als Rahmengesetz für die Partnerschaft zwischen Staat, kommunalen Trägern und dem organisierten Sport und die damit einhergehende Stärkung der gesellschaftlichen und politischen Bedeutung des organisierten Sports ist grundsätzlich zu begrüßen.

Die Sportfachverbände als zentrale Know-how und Steuerungsinstanz sehen die Positionierung ohne eigene und unabhängige Gremienvertretung und ohne Förder- und Mitbestimmungsrechte als Widerspruch zu ihrer faktischen Bedeutung. Diese fehlende zeitgemäße Abbildung der Verbandslandschaft und die damit einhergehende strukturelle Benachteiligung gilt auch für den Zusammenschluss bedeutender Sportfachverbände mit großer Breitenwirkung in TEAM Sport- Bayern e.V. (TSB).

Die ressortübergreifende Ausgestaltung der Leitbilder und Aufgaben ist für eine zielführende und nachhaltige Entwicklung sowohl des Breiten- als auch des Nachwuchsleistungssports in Bayern von großer Bedeutung. Die Konkretisierung des verfassungsmäßigen Auftrag zur Förderung des Sports bleibt jedoch aufgrund der hohen Abstraktion des Gesetzestextes der geplanten Umsetzungsstrategie vorbehalten. Eine tatsächlich positive Auswirkungen auf die Entwicklung der Sportpraxis und damit auf den täglichen Sportbetrieb unserer bayerischen Sportlerinnen und Sportler kann damit erst nach der Wirksamkeit der Umsetzungsstrategien beurteilt werden.

Art. 1

Ziel

Ziel dieses Gesetzes ist die nachhaltige Etablierung einer aktiven, sporttreibenden und leistungsbereiten Gesellschaft. Über die verschiedenen Lebensphasen hinweg sollen alle Menschen in Bayern von früher Kindheit an bis ins fortgeschrittene Alter für Bewegung und Sport gewonnen und begeistert werden. Dies soll Bewegungsarmut entgegenwirken, zu einer gesunden Lebensführung anregen und den sozialen Zusammenhalt stärken. Zugleich wird die Grundlage für zukünftige bayerische spitzensportliche Erfolge geschaffen.

Stellungnahme

Das Ziel wird vollumfänglich unterstützt.

Art. 2

Organisierter Sport

(1) Der Freistaat Bayern erkennt die Autonomie der gemeinnützigen zivilgesellschaftlichen Strukturen im Breiten- und Nachwuchsleistungssport mit den an ihrer Spitze stehenden Dachorganisationen in ihrer Bedeutung für die Entwicklung und Funktionsfähigkeit des Sportsystems an. Er unterstützt den organisierten Sport, fördert ihn und arbeitet vertrauensvoll mit ihm zusammen.

(2) Mit der gesellschaftlichen Bedeutung von Bewegung und Sport in den Bereichen Kinder-, Jugend-, Nachwuchsleistungs- und Spitzensport sowie Breitensport geht eine Verantwortung des organisierten Sports, insbesondere in den Bereichen Diskriminierungsfreiheit und Teilhabe, Integrität, Schutz vor Gewalt und ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit, einher.

Stellungnahme

Siehe Thematisierung zur fehlenden unabhängigen Gremienvertretung in der einleitenden Stellungnahme.

Art. 3

Kinder- und Jugendsport

(1) Die ganzheitliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und die Bewegungserziehung im organisierten Sport, in der Kindertagesbetreuung sowie im Schulsport werden vom Freistaat Bayern im besonderen Maße unterstützt. Der sich aus Art. 57 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) ergebende Auftrag der Gemeinden, den Kinder- und Jugendsport zu fördern, bleibt unberührt.

(2) Durch die Förderung des organisierten Kinder- und Jugendsports sollen Kinder und Jugendliche für den Sport begeistert und im Sport entsprechend ihren Talenten zielgerichtet unterstützt werden.

(3) Durch gezielte altersgerechte Bewegungsangebote in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege wird die motorische Entwicklung gefördert und frühzeitig ein positives Verhältnis zu körperlicher Aktivität aufgebaut. Pädagogisches Personal in der Kindertagesbetreuung wird in der Aus- und Fortbildung über die Bedeutung von Bewegung und Sport informiert und geschult.

(4) Mittels regelmäßiger und umfassender Sport- und Bewegungsförderung an den Schulen einschließlich entsprechender Ganztagsangebote ist Kindern und Jugendlichen die Freude an Bewegung und Sport durch altersspezifische Bewegungsinhalte zu vermitteln. Der Freistaat Bayern trägt der bedeutenden Rolle

von Bewegung und Sport im Kindes- und Jugendalter auch in der Lehreraus- und -fortbildung Rechnung.

(5) Bayernweit arbeiten Schulen sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Sportvereine bedarfsgerecht zusammen und vernetzen sich regional.

(6) An den Hochschulen bilden Forschung und Lehre in den Sportwissenschaften und angrenzenden Disziplinen eine Grundlage der Ausbildung für die Sport- und Bewegungserziehung sowie -förderung.

Stellungnahme

Trainerinnen / Trainer / Ausbildung

Die hohe Bedeutung einer frühzeitigen Bindung und qualitativ hochwertigen Bewegungserziehung ist unbestritten und wird vollumfänglich geteilt.

Wesentlicher Teil dieser Bewegungserziehung ist der in den Sportförderrichtlinien als Leitbild formulierte flächendeckende qualifizierte angeleitete Sportbetrieb. Flächendeckend qualifiziert angeleiteter Sportbetrieb setzt jedoch das Vorhandensein einer ausreichenden Anzahl von entsprechend ausgebildeten Trainern und Trainerinnen voraus.

Diese Aufgabe wird zum Großteil durch die bayerischen Sportfachverbände auf einem hohen Qualitätsniveau erbracht und stellt damit eine wesentliche Grundlage für eine nachhaltige positive Entwicklung sowohl der Breitensportlichen frühzeitigen Bindung von Kindern und Jugendlichen als auch der Leistungssportlichen Entwicklung bayerischer Talente dar.

Darüber hinaus arbeiten die Sportfachverbände auch mit Schulen aktiv an einer frühzeitigen sportlichen Begeisterung und Bindung von Kindern und Jugendlichen und unterstützen ihre Vereine bei der sportpraktischen Umsetzung des Schulsports, sowie bei der zugehörigen Qualifizierung und der Abwicklung der Schulsportwettbewerbe.

Ergänzungsvorschlag:

(5) Bayernweit arbeiten Schulen sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Sportvereine sowie Sportfachverbände bedarfsgerecht zusammen und vernetzen sich regional.

(7) Qualifizierte Trainerinnen und Trainer sowie deren Ausbildung durch die Sportfachverbände stellen eine wesentliche Grundlage für die sportliche Entwicklung

und Bindung von Kindern und Jugendlichen, sowohl im Breiten- als auch im Nachwuchsleistungssport dar. Der Freistaat Bayern unterstützt und fördert daher die flächendeckende Aus- und Fortbildung von Trainerinnen und Trainern sowie die kontinuierliche Weiterentwicklung der Ausbildungsinhalte und -strukturen als Basis eines qualitativ hochwertigen und nachhaltigen Sportsystems.

Art. 4

Nachwuchsleistungs- und Spitzensport

(1) Durch die auf die Spitzensportstrukturen ausgerichtete Förderung des Leistungssports auf Landesebene soll Athletinnen und Athleten zu zukünftigen spitzensportlichen Erfolgen verholfen werden. Hierzu zählen insbesondere Erfolge bei Olympischen und Paralympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften und vergleichbaren Wettkämpfen von herausgehobener Bedeutung.

(2) Der Freistaat Bayern fördert den nachhaltigen, erfolgsorientierten und langfristigen Leistungsaufbau sowie die flächendeckende systematische Talentfindung, -entwicklung und -bindung durch den organisierten Sport. Er unterstützt die Vereinbarkeit von Bildung und Beruf mit der leistungssportlichen Entwicklung in seiner Zuständigkeit für die Schulen und Hochschulen sowie als Dienstherr und Arbeitgeber.

Stellungnahme

Planungssicherheit / Leistungssportpersonal

Der in der Begründung zu Abs. 2 angeführte notwendige, langfristige Leistungsaufbau für eine international konkurrenzfähige Talententwicklung ist aus Sicht der Sportfachverbände hervorzuheben. Eine kontinuierliche Betreuung der bayerischen Athletinnen und Athleten bedarf einer hohen Planungssicherheit für die Sportfachverbände, insbesondere hinsichtlich des Leistungssportpersonals. Darüber hinaus ist ein besonderes Augenmerk auf die Qualifikation des Leistungssportpersonals zu richten.

Um sowohl quantitativ (flächendeckend) als auch qualitativ ausreichend Leistungssportpersonal einbinden zu können ist die Weiterentwicklung des Berufsbildes Trainer mit einer entsprechend leistungsgerechten Vergütung und der Möglichkeit langfristiger Verträge voranzutreiben und zu unterstützen.

Olympiastützpunkt Bayern

Zudem erscheint es sinnvoll, den Sportfachverbänden in ihrer Aufgabe der leistungssportlichen Ausbildung und Betreuung der Nachwuchsleistungssporttalente eine leistungssportlich und sportwissenschaftlich fundierte Unterstützung zu ermöglichen. Das DOSB-Stützpunktkonzept weist dem OSP Bayern explizit die Rolle als landesweite Koordinationsinstanz für den Spitzensport zu.

Sportinfrastruktur Nachwuchsleistungssport

Als eine der zentralen Aufgaben der SFV soll gem. Art.4 Abs. 2 eine flächendeckende Talentfindung, -entwicklung und -bindung erfolgen. Die SFV beschäftigen sich in hohem Maße mit der Herausforderung dies im Flächenstaat Bayern umzusetzen.

Die im Gesetz explizit aufgeführte Aufgabe der Sportfachverbände geeignete Sportstätten flächendeckend zur Verfügung zu stellen, ist mit Blick auf die aktuelle Situation der Landesstützpunkte im Freistaat noch nicht ausreichend entwickelt bzw. kann nur unzureichend flächendeckend umgesetzt werden. Zudem sollte die Förderung der unterstützenden bzw. ergänzenden Infrastruktur wie z.B. HdA oder eigene leistungssportliche Internate (notwendig aufgrund der großen Fläche Bayerns oder aufgrund nicht verlegbarer Spezialsportstätten) nachhaltig berücksichtigt werden. Aufgrund der hohen Bedeutung sollte die Förderung der Sportinfrastruktur für den Nachwuchsleistungssport daher gesondert erwähnt und hervorgehoben werden.

Ergänzungsvorschlag:

(3) Der Freistaat Bayern erkennt die Bedeutung von qualifiziertem Leistungssportpersonal für die erfolgreiche Nachwuchsleistungssportarbeit an und unterstützt die Sportfachverbände in Ihrem Bestreben einer langfristigen und leistungsgerechten Bindung von Leistungssportpersonal durch möglichst planungssichere Förderverfahren sowie der Unterstützung bei der Weiterentwicklung eines Berufsbildes Trainer.

(4) Der Freistaat Bayern unterstützt den OSP Bayern als zentrale, interdisziplinäre Leistungs- und Betreuungsinstitution für die spitzensportliche Förderung in enger Abstimmung mit den Fachverbänden, Schulen und Hochschulen. Er ermöglicht eine sportmedizinische, sportwissenschaftliche und pädagogische Betreuung der Athletinnen und Athleten.

(5) Der Freistaat Bayern unterstützt und fördert die Sportfachverbände bei der Bereitstellung und sportfachlichen Weiterentwicklung sowie dem Betrieb von zeitgemäßer und wettbewerbsfähiger Sportinfrastruktur für den Nachwuchsleistungssport.

Unzureichende Berücksichtigung nichtolympischer Sportarten im Bayerischen Sportgesetz

Der aktuelle Wortlaut des Bayerischen Sportgesetzes (BaySportG) nimmt insbesondere in Art. 4 Abs. 1 Satz 2 explizit Bezug auf olympische und paralympische Spiele sowie weitere internationale Wettkämpfe „von herausgehobener Bedeutung“. Diese Formulierung suggeriert, dass sich die sportpolitische Ausrichtung des Freistaats primär auf olympische Disziplinen bezieht.

Dies wird jedoch der Vielfalt des organisierten Sports in Bayern nicht gerecht. In den bayerischen Sportfachverbänden sind weitaus mehr Sportarten vertreten, die ebenfalls (Nachwuchs)Leistungssport betreiben aber nicht Teil des olympischen Programms sind. Darunter sind auch Sportarten, deren Athleten bei den World Games, den Special Olympics, nationalen Meisterschaften oder internationalen Verbandswettbewerben ihren Höhepunkt finden.

Viele dieser Disziplinen prägen das Sportleben vor Ort, bilden Werte, leisten einen bedeutenden Beitrag zur Jugendförderung, Inklusion, Integration und Gesundheit – und sind zentral für die Ehrenamtsstruktur des Sports in Bayern.

Ergänzungsvorschlag:

Art. 4

Nachwuchsleistungs- und Spitzensport

(1) Durch die auf die Spitzensportstrukturen ausgerichtete Förderung des Leistungssports auf Landesebene soll Athletinnen und Athleten zu zukünftigen spitzensportlichen Erfolgen verholfen werden. Hierzu zählen insbesondere Erfolge bei Olympischen und Paralympischen Spielen, vergleichbaren Wettkämpfen von nichtolympischen Sportarten, Welt- und Europameisterschaften sowie vergleichbare Wettkämpfen mit herausgehobener Bedeutung.

Art. 5

Breitensport

(1) Breitensport ist die Sportausübung für jedermann als Freizeitbeschäftigung. Er umfasst den organisierten und nicht organisierten Sport einschließlich des Gesundheitssports.

(2) Der Freistaat Bayern unterstützt Sport- und Bewegungsangebote des organisierten Sports, die der Gesunderhaltung der Bevölkerung auch im weiteren Lebensverlauf dienen und die individuelle Lebensqualität verbessern. Der Auftrag der Gemeinden nach Art. 57 Abs. 1 Satz 1 GO, den Breitensport zu fördern, bleibt unberührt.

Stellungnahme

Berücksichtigung eines werteorientierten Sportbetriebs der Sportfachverbände

Aus Sicht der Sportfachverbände greift die Definition der Förderung eines Sportangebots, das der Gesunderhaltung der Bevölkerung auch im weiteren Lebensverlauf dient und die individuelle Lebensqualität verbessert, zu kurz, da auch der werteorientierte Sportbetrieb (wie in der Begründung unter Art. 2 Abs. 1 geschildert) mit Teamarbeit, Disziplin, Fairness, Vermittlung demokratischer Werte, etc., eine Förderfähigkeit mit Blick auf den gesellschaftlichen Mehrwert erzeugt.

Ergänzungsvorschlag:

(2) Der Freistaat Bayern unterstützt Sport- und Bewegungsangebote des organisierten Sports, die **gesellschaftliche Wertebildung unterstützen und fördern**, der Gesunderhaltung der Bevölkerung auch im weiteren Lebensverlauf dienen und die individuelle Lebensqualität verbessern. Der Auftrag der Gemeinden nach Art. 57 Abs. 1 Satz 1 GO, den Breitensport zu fördern, bleibt unberührt.

Art. 6

Inklusion im Sport

(1) Die Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Sport ist weiter auszubauen. Der Freistaat Bayern erkennt die Vorbildfunktion des Sports für die Inklusion an.

(2) Der Freistaat Bayern setzt sich durch die Schaffung wirksamer Anreize für die weitere Öffnung des organisierten Sports sowie die Akzeptanz und Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung sowie deren Gesundheit ein und arbeitet vertrauensvoll mit dem organisierten Behindertensport zusammen.

(3) Durch Sportwettkämpfe von herausgehobener Bedeutung, barrierefreie Sportinfrastruktur und inklusive Sportangebote, die Menschen mit und ohne Behinderung zusammenbringen, wird die inklusive Wirkung des Sports in Bayern gestärkt.

Stellungnahme

Das Ziel wird vollumfänglich unterstützt.

Art. 7

Integration und gesellschaftliche Teilhabe

Der Freistaat Bayern erkennt die Rolle des Sports für die Integration und gesellschaftliche Teilhabe an und setzt sich für deren Gelingen durch Sport ein. Er unterstützt niedrigschwellige Bewegungs- und Sportangebote und stärkt die Vernetzung des organisierten Sports mit örtlichen Strukturen.

Stellungnahme

Der organisierte Sport leistet einen unverzichtbaren Beitrag zu gesellschaftlicher Teilhabe und Integration. Dabei stehen Vereine und Verbände zunehmend vor der Aufgabe, komplexe rechtliche Vorgaben, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) sowie dem Selbstbestimmungsgesetz, rechtssicher umzusetzen.

Da die Vereins- und Verbandsführung in Bayern überwiegend ehrenamtlich organisiert ist, können diese Anforderungen für die Verantwortlichen im Alltag zu erheblichen Unsicherheiten führen. Um das Integrationspotenzial des Sports zu sichern, bedarf es klarer Unterstützung durch den Freistaat.

Ergänzungsvorschlag:

(3) Der Freistaat Bayern unterstützt den organisierten Sport bei der rechtssicheren und praxistauglichen Umsetzung von Gleichbehandlungs- und Diskriminierungsschutz, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes und des Selbstbestimmungsgesetzes.

Art. 8

Ehrenamt

(1) Tragende Säule und wesentliches Element des organisierten Sports ist das Ehrenamt. Die Arbeit der ehrenamtlich Engagierten im organisierten Sport soll vom Freistaat Bayern gewürdigt, unterstützt und erleichtert werden.

(2) Alle Menschen sind möglichst frühzeitig für das Ehrenamt im Sport zu gewinnen und zu begeistern. Ihr ehrenamtliches Engagement ist langfristig zu sichern.

Stellungnahme

Bildungsfreistellung im Ehrenamt

Das Ehrenamt stellt eine wesentliche Grundlage für den organisierten Sport dar und eine der größten Herausforderungen für ehrenamtlich Tätige ist die Vereinbarkeit von Engagement und Beruf.

Eine gezielte Bildungsfreistellung für ehrenamtlich Tätige würde nicht nur das Wissen und die Fähigkeiten der Ehrenamtlichen aufwerten, sondern auch ihre Motivation und langfristige Bindung an die Vereinsarbeit fördern.

Die Förderung der Bildung im Ehrenamt trägt zur Professionalisierung des organisierten Sports bei und stärkt gleichzeitig die soziale Verantwortung der Sportvereine – was im Einklang mit den Zielen des Gesetzes steht, die Gesellschaft für Bewegung und Sport zu begeistern.

Aktuell besteht in Bayern für öffentlich Beschäftigte die Möglichkeit, sich für bestimmte Bildungsmaßnahmen – wie etwa die Ausbildung zur/zum Jugendübungsleiter/in – freistellen zu lassen. Für Beschäftigte in der Privatwirtschaft oder freien Wirtschaft gilt dieser Anspruch jedoch nicht.

Diese Regelung führt zu einer faktischen Ungleichbehandlung, obwohl das gesellschaftliche Engagement – z.B. in der Jugendarbeit von Sportvereinen – unabhängig vom beruflichen Hintergrund gleichermaßen wertvoll und unterstützenswert ist.

Ergänzungsvorschlag:

(3) Die Bildung im Ehrenamt trägt zur Professionalisierung des organisierten Sports bei und stärkt gleichzeitig die soziale Verantwortung der Sportvereine. Der Freistaat Bayern setzt sich für eine Bildungsfreistellung Ehrenamtlicher im Sport ein.

Ehrenamt

Das Ehrenamt wird als zentral für den organisierten Sport in Bayern angesehen. Gleichzeitig wird auf die aktuell zurückgehende Bereitschaft zum Ehrenamt,

insbesondere durch die jüngere Generation hingewiesen. Dies bedeutet eine zukünftig noch schwierigere Situation hinsichtlich der Gewinnung von ehrenamtlichen Mandatsträgern im organisierten Sport.

Die angeführte Würdigung, Unterstützung und Erleichterung wird unter Berücksichtigung der Erfahrungen der letzten Jahre keine ausreichende Kehrtwende in dieser Entwicklung erzeugen können.

Zudem stellen immer mehr Pflichten der Vereine und Verbände (wie. Z.B. unter §11 gesellschaftliche Verantwortung) oder die erwähnte Schaffung von vereinseigenen Sportstätten zusätzliche Aufgaben zum eigentlichen Sportbetrieb dar. Reine ehrenamtliche Vereins- oder Verbandsführung kann die aktuellen Herausforderungen nur schwer vollständig erfüllen.

Dieser Entwicklung muss neben einer Entbürokratisierung auch durch eine Unterstützung der Professionalisierung im organisierten Sport begegnet werden.

Ergänzungsvorschlag:

(4) Der Freistaat Bayern unterstützt den organisierten Sport neben der Entlastung des Ehrenamts durch Entbürokratisierung auch in seiner Professionalisierung durch Förderung hauptamtlicher Strukturen. Damit wird der zunehmenden Komplexität der Vereins- und Verbandsarbeit Rechnung getragen und das Ehrenamt gezielt gestärkt.

Art. 9

Sportanlagen und Bewegungsräume

Der Freistaat Bayern setzt sich für die bedarfsgerechte Gestaltung, die Schaffung und den Erhalt natürlicher Bewegungsräume sowie einer bewegungsfreundlichen Umgebung und vereinseigener oder von Staat oder Kommunen getragener Sportanlagen und Bewegungsräume als Grundlage eines vielseitigen und zugänglichen Bewegungs- und Sportangebots ein. Der Freistaat Bayern soll bei Abwägungen sowie Planungsvorhaben die Bedeutung von Bewegung und Sport nach Maßgabe der Gesetze und unter Berücksichtigung seiner Leistungsfähigkeit miteinbeziehen.

Den Kommunen wird empfohlen, bei Abwägungen sowie Planungsvorhaben die Bedeutung von Bewegung und Sport nach Maßgabe der Gesetze und unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit miteinzubeziehen.

Dies gilt auch bei den im Benehmen mit den Schulleitungen zu treffenden Entscheidungen der Schulaufwandsträger gemäß Art. 14 Abs. 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) über die Nutzung von Schulsportanlagen insbesondere durch Sportvereine unter Wahrung der schulischen Belange.

Stellungnahme

Das Ziel wird vollumfänglich unterstützt.

Art. 10

Sportgroßveranstaltungen

- (1) Sportgroßveranstaltungen in Bayern können dazu beitragen, das Bewusstsein für die Bedeutung von Bewegung und Gesundheit in der Gesellschaft sowie deren Leistungsbereitschaft zu erhöhen und den sozialen und interkulturellen Austausch zu stärken. Der Freistaat Bayern legt bei deren Durchführung Wert auf Nachhaltigkeit.
- (2) Der Freistaat Bayern setzt sich zum Ziel, Bayern als weltoffenen Gastgeber für Olympische und Paralympische Spiele, Welt- oder Europameisterschaften und vergleichbare internationale Wettkämpfe von herausgehobener Bedeutung weiter zu etablieren.

Stellungnahme

Um für die Veranstalter von Großveranstaltungen mehr Planungssicherheit zu gewährleisten, erscheint es sinnvoll für zukünftige Veranstaltungen klare Verfahrensregeln, Nachhaltigkeitsstandards und Verantwortlichkeiten festzulegen. Auch mit Blick auf die aktuelle Diskussion um Polizeikosten bei Sportereignissen würde eine klare Positionierung des Freistaats Bayern für ein höheres Maß an Rechtssicherheit und Planbarkeit bei Veranstaltern und Verbänden führen.

Ergänzungsvorschlag:

- (3) Der Freistaat Bayern fördert und unterstützt die Ausrichtung von Olympischen und Paralympischen Spielen, Welt- oder Europameisterschaften und vergleichbare internationale Wettkämpfe von herausgehobener Bedeutung
-

Art. 11

Fördergegenstände und -grundsätze

(1) Zur Erfüllung seiner gesellschaftlichen Funktion fördert der Freistaat Bayern den organisierten Sport insbesondere in den Bereichen:

1. Sportbetrieb der Vereine und Verbände,
2. Sportinfrastruktur,
3. Sportgroßveranstaltungen,
4. Inklusion im Sport und Integration durch Sport.

(2) Die staatliche Förderung soll Anreize dafür setzen, dass der organisierte Sport seiner besonderen gesellschaftlichen Verantwortung insbesondere in Bezug auf folgende Aspekte gerecht wird:

1. Diskriminierungsfreiheit und gesellschaftliche Teilhabe,
2. Integrität des Sports,
3. Schutz vor Gewalt,
4. ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit.

Stellungnahme

Verbundsystem Schule und Leistungssport

Die Sportfachverbände sehen im Verbundsystem Schule und Leistungssport eine wesentliche Grundlage für die Vereinbarkeit von schulischer Bildung und leistungssportlicher Förderung. Um dieses System zukünftig auszubauen, die Wirksamkeit der bislang getroffenen Maßnahmen zu steigern und das Gesamtsystem nachhaltig zu sichern, ist dies als weitere Förderposition zu ergänzen.

Olympiastützpunkt Bayern

Sofern eine Aufnahme des OSP unter Art. 4 erfolgt, erscheint eine Auflistung als förderfähige Institution unter Art. 11 konsequent und sinnvoll.

Sportinfrastruktur

Auf die Hinweise hinsichtlich der Leistungssportinfrastruktur unter Art. 4 wird verwiesen. Die Sportfachverbände gehen davon aus, dass unter Punkt 2. Sportinfrastruktur sowohl die Breitensportliche als auch die Leistungssportliche Infrastruktur verstanden wird.

Ergänzungsvorschlag:

Art. 11 (1)

5. Verbundsystem von Schule und Leistungssport

6. Olympiastützpunkt Bayern

Art. 12

Bayerischer Landessportbeirat

(1) Zur Beratung des Landtags, der Staatsregierung und aller mit Sportangelegenheiten befassten Stellen und Einrichtungen in allen grundsätzlichen Fragen des Sports wird ein Landessportbeirat gebildet. Er nimmt aktiv an der Weiterentwicklung der bayerischen Sportlandschaft teil.

(2) Der Landessportbeirat setzt sich aus 29 auf dem Gebiet des Sports erfahrenen Personen zusammen. 14 Mitglieder werden von den Fraktionen der im Landtag vertretenen Parteien entsprechend ihrem Stärkeverhältnis für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode des Landtags nominiert. Die 15 weiteren Mitglieder werden für den gleichen Zeitraum von den jeweiligen auf dem Gebiet des Sports tätigen Verbänden, Vereinen und Körperschaften des öffentlichen Rechts vorgeschlagen und vom Landtag bestätigt:

1. drei Vertreter des Bayerischen Landes-Sportverbands e.V.,
2. zwei Vertreter des Bayerischen Jugendrings,
3. ein Vertreter des Bayerischen Sportschützenbunds e.V.,
4. ein Vertreter des Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbands Bayern e.V.,
5. ein Vertreter der Deutschen Wandervereine,
6. ein Vertreter des Bayerischen Landkreistags,
7. ein Vertreter des Bayerischen Städtetags,
8. ein Vertreter des Bayerischen Gemeindetags,
9. ein Vertreter des Bayerischen Sportärzteverbands e.V.,
10. ein Vertreter der Vereine der bayerischen Sportpresse,
11. ein Vertreter der Sportwissenschaft,
12. ein Vertreter der Sportlehrer.

(3) Die Tätigkeit im Landessportbeirat ist ehrenamtlich. Zu den Beratungen des Landessportbeirats sind das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (Staatsministerium) und die sonst beteiligten Staatsministerien einzuladen.

Die Mitglieder des Landessportbeirats erhalten Reisekosten nach den Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG), falls ihnen keine höhere Vergütung zusteht.

(4) Der Landessportbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Staatsministerium führt die Geschäfte.

Stellungnahme

Berücksichtigung aktueller Strukturen, Sportfachverbände und Expertise

Aus Sicht der Sportfachverbände werden diese nicht ausreichend berücksichtigt, bzw. nicht als wesentliches und bedeutendes Strukturelement wahrgenommen und gewürdigt.

Wie in der Begründung zu Art. 2 Abs. 1 dargestellt, wird der gesamte Breitensportliche Wettkampf- und Spielbetrieb sowie der gesamte Nachwuchsleistungssport in Bayern ausschließlich durch SFV abgewickelt, gesteuert und betreut.

Dies stellt einen bedeutenden, wenn nicht den wesentlichsten Pfeiler des organisierten Sports in Bayern dar. Darüber hinaus engagieren sich die Sportfachverbände im Gesundheits- und Fitnesssport, wenn auch mit unterschiedlicher Ausprägung. Sie tragen damit neben der gesundheitlichen Relevanz des aktiven Sportbetriebs auch in erheblichem Umfang zur Wertebildung der Gesellschaft sowie zur Demokratievermittlung bei. Man kann die Sportfachverbände damit zurecht als das Rückgrat des organisierten Sports in Bayern bezeichnen.

Der Gesetzentwurf weist somit erhebliche Lücken in Bezug auf die Realität der bayerischen Verbandslandschaft im Sport auf. Sportfachverbände und mitgliederstarke Zusammenschlüsse wie Team Sport Bayern sind trotz ihrer zentralen Rolle für die Weiterentwicklung der Sportpraxis, Mitgliederbindung, Nachwuchsförderung und gesellschaftliche Wirkung im Gesetz nicht angemessen repräsentiert. Dies führt zu einer strukturellen Benachteiligung gegenüber privilegierten Dachorganisationen und widerspricht sowohl dem Autonomieprinzip als auch dem Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 9, 3 GG).

Eine zeitgemäße Abbildung des Sports in Bayern setzt voraus, dass SFV und TSB als eigenständige Partner benannt und im Landessportbeirat – dem zentralen Gremium für sportpolitische Beratung – vertreten sind. Um die vielfältigen Herausforderungen des Sports sachgerecht abbilden zu können, ist zudem die Einbindung des Olympiastützpunktes notwendig. Eine angemessene Vertretung dieser Expertise im Landessportbeirat würde die Entscheidungsgrundlagen verbessern und die Wirksamkeit des Gremiums deutlich erhöhen.

Ergänzungsvorschlag:

(2) Der Landessportbeirat setzt sich aus 33 auf dem Gebiet des Sports erfahrenen Personen zusammen. 14 Mitglieder werden von den Fraktionen der im Landtag vertretenen Parteien entsprechend ihrem Stärkeverhältnis für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode des Landtags nominiert. Die 19 weiteren Mitglieder werden für den gleichen Zeitraum von den jeweiligen auf dem Gebiet des Sports tätigen Verbänden, Vereinen und Körperschaften des öffentlichen Rechts vorgeschlagen und vom Landtag bestätigt:

13. Ein Vertreter eines Sommersportverbandes, der von den Sommersportarten benannt wird.

14. Ein Vertreter eines Wintersportverbandes, der von den Wintersportarten benannt wird.

14. ein Vertreter von TEAM Sport Bayern e.V.

15. ein Vertreter des Olympiastützpunkts Bayern.

Art. 13

Umsetzungsstrategie

Zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes erstellt die Staatsregierung im engen Austausch mit dem organisierten Sport, dem Bayerischen Landessportbeirat sowie weiteren betroffenen Akteuren eine Umsetzungsstrategie für den staatlichen Bereich als sportpolitisches Gesamtkonzept. Auf der Basis des Gesamtkonzepts ergreift die Staatsregierung im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel Maßnahmen zur Umsetzung.

Stellungnahme

Umsetzungsstrategie

Die Erstellung eines sportpolitischen Gesamtkonzeptes und der entsprechenden Umsetzungsstrategie bietet die Chance auch strukturelle Veränderungen mit sportfachlichem Weitblick durchzuführen. Um die in der Begründung aufgeführte Praxisnähe auch mit einer hohen Akzeptanz in den Sportstrukturen und den jeweiligen Akteuren umzusetzen, bedarf es insbesondere einer Beteiligung der Verantwortlichen des organisierten und angeleiteten Breitensportbetriebs sowie des Nachwuchsleistungssports.

Um diese Entwicklung zu begleiten und die erzielten Ergebnisse zu evaluieren, erscheint es geboten, in regelmäßigen Abständen über die Maßnahmen der

Umsetzungsstrategien zu berichten. Der Bericht soll durch die jeweils sportfachlich kompetenten Institutionen begleitet und die Maßnahmen anhand geeigneter qualitativer und quantitativer Indikatoren bewertet werden.

Ergänzungsvorschlag:

In regelmäßigen Abständen wird unter Beteiligung der zuständigen Institutionen über die getroffenen Maßnahmen ein Bericht an den Landessportbeirat übermittelt. Der Bericht enthält eine Darstellung der durchgeführten Maßnahmen sowie eine Bewertung ihrer Wirksamkeit anhand geeigneter qualitativer und quantitativer Indikatoren.

Art. 14

Ausschluss der Klagbarkeit

Subjektive Rechte und klagbare Rechtspositionen werden durch die in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes begründeten Förderungen, Unterstützungen oder Angebote nicht begründet. Rechte aus Art. 12 Abs. 3 Satz 3 bleiben hiervon unberührt. Sämtliche finanzwirksamen Maßnahmen erfolgen nach Maßgabe des Staatshaushalts. Maßnahmen der Kommunen erfolgen nach Maßgabe ihrer jeweiligen Haushaltssatzung.

Keine Anmerkung

Art. 15

Übergangsregelung für den Bayerischen Landessportbeirat

Auf Mitglieder des Landessportbeirats, deren Amtszeit am oder vor dem ...[einzusetzen: Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes nach Art. 16 Abs. 1] begonnen hat, ist

Art. 2 des Gesetzes über den Bayerischen Landessportbeirat in der am ...[einzusetzen: Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes nach Art. 16 Abs. 1] geltenden Fassung bis zum Ablauf ihrer Amtszeit weiter anzuwenden.

Keine Anmerkung

Art. 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ...[einzusetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes]
in Kraft.

(2) Das Gesetz über den Bayerischen Landessportbeirat in der in der Bayerischen
Rechtssammlung (BayRS 227-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt
durch § 1 Abs. 260 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden
ist, tritt mit Ablauf des ...[einzusetzen: Datum des Außerkrafttretens – Tag vor In-
krafttreten des Gesetzes nach Abs. 1] außer Kraft. TEAM Sport-Bayern e.V.

Keine Anmerkung

05.09.2025

TEAM Sport-Bayern e.V.